I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4060/86 DES RATES

vom 22. Dezember 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 497/86 zur Festsetzung der anfänglichen mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Blumenzucht aus Drittländern nach Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 245 der Beitrittsakte kann die Portugiesische Republik bis 31. Dezember 1992 bei der Einfuhr von im Anhang XXI der Beitrittsakte genannten Erzeugnissen, insbesondere von bestimmten Erzeugnissen des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels der Tarifnummern 06.02, 06.03 und 06.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, aus Drittländern mengenmäßige Beschränkungen anwenden.

Für 1986 wurden die mengenmäßigen Beschränkungen mit der Verordnung (EWG) Nr. 497/86 (1) festgesetzt.

Nach Artikel 245 Absatz 3 der Beitrittsakte beträgt die schrittweise Erhöhung der Kontingente bei den wertmäßig ausgedrückten Kontingenten mindestens 20 v. H. zu Beginn jedes Jahres und bei den in Mengen ausgedrückten Kontingenten mindestens 15 v. H. zu Beginn jedes Jahres. Da in Portugal die genannten Erzeugnisse nicht aus Drittländern eingeführt werden, ist es ohne Nachteil für den portugiesischen Markt, wenn für 1987 eine mengenmäßige Erhöhung um 20 v. H. vorgesehen wird. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 497/86 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 497/86 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „anfängliche mengenmäßige Beschränkungen" durch „mengenmäßige Beschränkungen" ersetzt.
2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die von der Portugiesischen Republik vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifnummern 06.02, 06.03 und 06.04 des Gemeinsamen Zolltarifs aus Drittländern anzuwendenden jährlichen Kontingente gemäß Artikel 245 der Beitrittsakte sind im Anhang festgesetzt."
3. Artikel 1 Absatz 2 wird gestrichen.
4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SHAW

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 40.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 1987	
		Stück	Tonnen
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser :		
	ex D. andere :		
	— Rosenstöcke	7 320	
	— Zierpflanzen		9,5
06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet :		
	A. frisch :		
	— Rosen :		
	ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober ex II. vom 1. November bis 31. Mai	352 800	
	— Nelken :		
	ex I. vom 1. Juni bis 31. Oktober ex II. vom 1. November bis 31. Mai	3 661 200	
06.04	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03 :		
	ex B. andere :		
	— Asparagus (asparagus plumosus)		1,1